



Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1900.

24. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 25. November 1899 legt der Gemeinderat Thalwil in doppelter Ausfertigung zur Genehmigung vor:

1. Quartierplan über das Gebiet zwischen der Gotthardstrasse, Krottenbachstrasse, alten Landstrasse und Schwandelgasse mit den Bau- und Niveaulinien der beiden Quartierstrassen von der alten Landstrasse bis zur Krottenbachstrasse und der Krottenbachstrasse von der alten Landstrasse bis zur Gotthardstrasse.

2. Bau- und Niveaulinien der alten Landstrasse von der Schwandelgasse bis zur Krottenbachstrasse.

B. In der Eingabe wird bemerkt, daß die ersteren am 31. Mai 1899 vom Gemeinderat festgesetzt und am 21. Juli im Amtsblatt No. 58 öffentlich ausgeschrieben und aufgelegt, ein anhängig gemachter Rekurs wieder zurückgezogen worden sei und die Pläne nunmehr den am 16. Februar und 17. März 1899 gefällten Entschieden des Regierungsrates entsprechen.

Die Bau- und Niveaulinien der alten Landstrasse seien im gewöhnlichen Verfahren festgesetzt und im Amtsblatt No. 88 vom 3. November publiziert worden.

C. Laut Beschluß des Bezirksrates Horgen vom 18. September 1899 ist ein Rekurs des Herrn Oskar Bollner, Uhrenmacher, in Thalwil gegen den abgeänderten Quartierplan, als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben und im Uebrigen laut Attesten vom 5. Oktober und 22. November 1899 gegen die Vorlagen keine Einsprache erhoben worden. Ein nachträglich von Herrn E. Fried, Schmidmeister, in Thalwil eingereichter Rekurs betreffend die Quartierstrasse wurde mit Regierungsbefehl vom 30. Dezember 1899 aus formellen Gründen — wegen Verspätung — abgewiesen.

Die Baudirektion berichtet:

a) Die im Quartierplanverfahren projektierte Quartierstrasse von der alten Landstrasse zur Krottenbachstrasse wird nach Plan 250 m lang und erhält ein gleichmäßiges Gefäll von 1,67 ‰; die Krottenbachstrasse wird 90 m lang und erhält von der alten Landstrasse zur Gotthardstrasse 10 ‰ Gefäll. Die Breite beider Straßen ist zu 5 m, der Baulinienabstand zu 12 m angenommen.

Die Vorlage ist im Sinne der regierungsrätlichen Rekurs-Entscheidung vom 16. Februar und 17. März 1899 in Sachen Spenglermeister Vogel und Jäggi & Conf. in Thalwil, abgeändert, neu aufgelegt und publiziert worden.

b) Für die alte Landstrasse von der Schwandelgasse bis zur Krottenbachstrasse ist ein Baulinienabstand von 14 m angenommen, auf der Strecke von der Schwandelgasse bis zur Mühlegasse beträgt er nach dem mit Regierungsbefehl vom 27. Juli 1899 genehmigten Plan nur 13 m.

Die Niveaulinie entspricht dem bestehenden Längenprofil der Straße.

c) Gegen die Vorlage ist auch hierorts nichts einzuwenden, es wäre lediglich zu wünschen, daß die Nummerierung (Profilbezeichnung) des Längenprofils jenseits, der besseren Orientierung wegen, auch in die Situation eingetragen, daß ferner die Anschlüsse bereits genehmigter Baulinien korrekt eingezeichnet und nicht nur als Dekoration behandelt würden. Der Baulinienabstand der Gotthardstrasse von

der Dorfstraße bis zur Schwandelgasse beträgt z. B. 17 m, und nicht wie im vorliegenden Quartierplan eingezeichnet, zirka 15,5 m.

d) Auf die Wahrnehmung hin, daß die Firma Weidmann & Cie., Färberei in Thalweil im Jahre 1898 an den Hochfamin des Fabrikgebäudes, an Stelle alter Gebäude (Schöpfe und Gasometer) eine Reparaturwerkstätte von 27,0 m Länge, später abermals ein Gebäude für Wasserreiniger von 8,9 m Länge und 3, bzw. 3,1 m Abstand von der Seestraße erstellt hat und eine Neubaute in Aussicht stellte, sah sich der Kreisingenieur veranlaßt, den Gemeinderat Thalweil mit Schreiben vom 24. März 1899 auf das Kreis Schreiben des Regierungsrates vom 10. Februar 1898 betreffend Baubewilligungen an Staatsstraßen vor Festsetzung der Baulinien aufmerksam zu machen und ihn einzuladen, derartige Bauprojekte in Zukunft der Baudirektion zur Prüfung vorzulegen und instruktionsgemäß in Baubewilligungen die bezügliche Genehmigung vorzubehalten.

Der Gemeinderat Thalweil scheint das erwähnte Schreiben einfach ignoriert zu haben, da seither z. B. in der Ecke Mühlegasse alte Landstraße vor Genehmigung der betr. Baulinie ein Neubau entstanden, vergangenen Herbst in der Ecke alte Landstraße-Quartierstraße des vorliegenden Planes und neulich in der Ecke alte Landstraße-Ludretikerstraße, Bergseite, eine solche in Angriff genommen worden ist, ohne daß irgend ein Projekt vorgelegt wurde. Vielleicht existieren noch andere derartige Fälle, die uns zur Stunde nicht bekannt sind.

Es erscheint daher angezeigt, den Gemeinderat Thalweil bei diesem Anlaß nochmals an die Angelegenheit zu erinnern.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Thalweil, Abteilung Bauwesen, vorgelegte Quartierplan über das Gebiet zwischen der Gotthardstraße, Krottenbachstraße, alte Landstraße und Schwandelgasse mit den Bau- und Niveaulinien der beiden Quartierstraßen von der alten Landstraße bis zur Gotthardstraße und der Krottenbachstraße von der alten Landstraße bis zur Gotthardstraße, sowie den im gewöhnlichen Baulinienverfahren vom Gemeinderat festgesetzten Bau- und Niveaulinien der alten Landstraße von der Schwandelgasse bis zur Krottenbachstraße werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Thalweil wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäß § 19 Abs. 2 bzw. § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Der Gemeinderat Thalweil wird unter Verweisung auf das Kreis Schreiben des Regierungsrates vom 10. Februar 1898 (Zürch. Amtsblatt 1898, 11. März, Seite 305) betr. Erteilung von Baubewilligungen vor Festsetzung der Baulinien an Staatsstraßen, unter Androhung von Ordnungsbusse im Unterlassungsfalle, eingeladen, in den bezügl. Baubewilligungen die Zustimmung der Baudirektion vorzubehalten und ihr jeweilen die Projekte zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Thalweil unter Rückschuß der Plandoppel, und an die Baudirektion unter Rückschuß der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 11. Januar 1900.

Vor dem Regierungsrate

Der Staatschreiber:

Künzli